

BGer 1B_326/2010 vom 23. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_326_2010

FR: TF 1B_326/2010 du 23 mars 2011

IT: TF 1B_326/2010 del 23 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 453 Abs. 1 der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) werden Rechtsmittel gegen einen Entscheid, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt wurde, nach bisherigem Recht von den bisher zuständigen Behörden beurteilt. Als bisheriges Recht ist insbesondere das Gesetz des Kantons Aargau vom 11. November 1958 über die Strafrechtspflege (StPO/AG; SAR 251.100) massgebend.

E. 2

Die Behandlung des Ablehnungsbegehrens betreffend die Gerichtspersonen, die an der Verfügung vom 14. Dezember 2010 beteiligt waren, erübrigt sich, da sie am vorliegenden Entscheid nicht mitwirken.

E. 3

Der angefochtene Entscheid erging im Rahmen eines Strafprozesses und betrifft damit eine Strafsache im Sinne von Art. 78 Abs. 1 BGG. Das Obergericht ist die letzte kantonale Instanz (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde haben. Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet. Es dient damit der Prozessökonomie (BGE 136 I 274 E. 1.3 S. 276 mit Hinweisen).

Das Präsidium des Bezirksgerichts Bremgarten stellte das Strafverfahren gegen den Bruder des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 27. August 2010 definitiv ein. Die Verfahrenskosten wurden der Staatskasse belastet. Diesem Entscheid liegt wie dem hier angefochtenen Entscheid des Obergerichts über die Bestellung einer amtlichen Verteidigung die Tatsache zugrunde, dass der Beschuldigte verstorben ist und somit die Partei- und Prozessfähigkeit nicht mehr vorliegt (vgl. Beat Brühlmeier, Aargauische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 1980, S. 275 f. und 295).

Unter den gegebenen Umständen besteht kein aktuelles praktisches Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Entscheids, mit welchem das Obergericht die Beschwerde gegen die Verweigerung der amtlichen Verteidigung als gegenstandslos abschrieb. Daran ändert die nicht weiter substantiierte Behauptung des Beschwerdeführers, der Ausgang des Verfahrens berühre auch die Interessen der Nachkommen des verstorbenen Angeklagten in

erheblicher Weise, nichts. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass wegen des Strafverfahrens unbezahlte Verfahrens- oder Anwaltskosten entstanden wären, für welche mangels der Bestellung einer amtlichen Verteidigung der Beschwerdeführer aufkommen müsste. Soweit der Beschwerdeführer, der selbst nicht Anwalt ist, Kosten für die Rechtsvertretung seines Bruders geltend macht, ist § 61 StPO /AG zu beachten. Danach können (abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen) nur Anwälte zu Verteidigern, Beiständen und Vertretern bestellt werden. Dies gilt auch für die amtliche Verteidigung (vgl. § 61 Abs. 2 und 3 StPO /AG).

E. 3.2

Ausnahmsweise verzichtet das Bundesgericht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn die Beschwerde Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte (BGE 136 I 274 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_156/2007 vom 23. August 2007 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 133 IV 267 ; je mit Hinweisen).

Solche Umstände sind im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegeben.

E. 4

Es ergibt sich, dass auf die Beschwerde mangels aktuellen praktischen Interesses nicht eingetreten werden kann.

Mit diesem Entscheid stellt sich die Frage der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses nicht mehr. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege kann wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der Umstände der vorliegenden Angelegenheit erscheint es gerechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.